



Resolution 1710 (2006)

**verabschiedet auf der 5540. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. September 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1681 (2006) vom 31. Mai 2006,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung der Abkommen von Algier sowie der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea (S/2002/423) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/601) vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ist, und daran *erinnernd*, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den laufenden Prozess, der darauf ausgerichtet ist, die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommision durchzuführen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der UNMEE vom 25. September 2006 zu den gegen Mitarbeiter der UNMEE erhobenen Vorwürfen,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 19. September 2006 (S/2006/749),

1. *beschließt*, das Mandat der UNMEE um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 31. Januar 2007 zu verlängern;

2. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Forderung*, dass Eritrea alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der UNMEE ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der UNMEE den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, und *bekundet* in dieser Hinsicht *seine tiefe Besorgnis* über die vor kurzem erfolgte Ausweisung von Mitarbeitern der UNMEE durch Eritrea;

3. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Aufforderung*, dass die Parteien größte Zurückhaltung üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

4. *wiederholt seine* in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Forderung*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea uneingeschränkt und ohne Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze vollständig und rasch zu markieren;

5. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Markierung der Grenze, *fordert* beide Parteien *auf*, mit der Grenzkommission voll zusammenzuarbeiten, namentlich auch indem sie an ihren Sitzungen teilnehmen, *betont*, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier tragen, und *fordert* die Parteien *abermals auf*, die Entscheidung der Grenzkommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen;

6. *verlangt*, dass die Parteien der UNMEE den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und *verlangt*, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

7. *beabsichtigt*, sofern er feststellt, dass die Parteien bis zum 31. Januar 2007 keine Fortschritte bei der Grenzmarkierung nachgewiesen haben, die UNMEE auf eine vom Rat zu beschließende Weise umzugestalten oder umzugliedern;

8. *beabsichtigt ferner*, die Situation vor dem 30. November 2006 zu überprüfen, um sich auf mögliche Änderungen bis zum 31. Januar 2007 vorzubereiten, und *ersucht* zu diesem Zweck den Generalsekretär, aktualisierte Optionen für mögliche Änderungen des Mandats der UNMEE vorzulegen;

9. *bekundet* seine Bereitschaft, alle Änderungen der UNMEE, die er im Einklang mit Ziffer 7 gegebenenfalls vornimmt, im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu treffen, um sicherzustellen, dass die UNMEE die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des Umfassenden Friedensabkommens

zwischen den Regierungen Äthiopiens und Eritreas vom 12. Dezember 2000 genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

11. *bekundet* seine höchste Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der UNMEE;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
